

Militärgerichtliche Urteile gegenüber Luftschutzdienstpflichtigen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **11 (1945)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Angriff der Stützpunkte im besetzten Gebiet. Die deutsche Luftwaffe befand sich in einer ähnlichen Verteidigungsstellung wie die englische anfangs 1941. Die RAF gewann damals die «Schlacht um England», Deutschland verlor die «Schlacht um den Kontinent».

Es folgen die massiven Nachtangriffe der Engländer und die Tagesangriffe der Amerikaner, oft mit starker Jägersicherung (Fig. 1), oft in geschickt angelegten Täuschungsmanövern durch den Anflugweg (Fig. 2). Die Abwehr durch die deutsche Luftwaffe ist schwach oder nur sporadisch. Der Höhepunkt der Angriffe ist im Mai erreicht, die Alliierten melden am 27. 10'000 Flüge innert 24 Stunden. Mosquito-Verbände belegen allen möglichen Nachschub unausgesetzt mit vernichtendem Bombenhagel. Der Angriff der eigentlichen militärischen Objekte in der mutmasslichen Invasionszone, die aber fast 15mal grösser gewählt wurde, als sie dann wirklich zur Landung in Frage kam, beginnt erst einige Tage vor dem 6. Juni, dem Datum der ersten Landung auf dem Kontinent, zur möglichst langen Geheimhaltung der Pläne. Das Landungsmanöver, das sich offenbar in den ersten Tagen genau nach Plan abspielte und dann durch die meteorologischen Verhältnisse eine gewisse Verzögerung erfuhr, lässt sich in folgende Phasen aufteilen (Fig. 3): Massiver, konzentrierter Angriff der taktischen Luftwaffe gegen militärische Objekte, insbesondere die Küstenverteidigungen und die Flugplätze; Absetzung grosser Kontingente von Luftlande- und Fallschirmtruppen, mit der Aufgabe, die Küstenverteidigung von der rückwärtigen Verbindung abzuschneiden und im Momente des Angriffs vom Meer her Verwirrung in sie zu tragen; Anlandsetzung der auf dem Seewege herangeführten Kräfte unter dem Schutze der Schiffsartillerie und der Flugwaffe, mit Hilfe besonderer Landungsfahrzeuge.

Es ist der taktischen Luftwaffe der Alliierten gelungen, mit Hilfe der Mosquitos und der Hawker «Typhoon» und «Tempest» die gestellte Aufgabe zu lösen und bald konnte sie von Flugplätzen vom Festlande aus weiter ins Landinnere vorstossen. Ihr massives Bombardement, das nichts anderes bedeutete als Artillerievorbereitung in grossem Ausmasse, gestattete die Anlandsetzung grosser Kräfte, die vorerst auf 25'000 Mann geschätzt wurden.

Für den Transport wurde eine besondere Flotte, bestehend hauptsächlich aus Douglas C-47, Stirling «Short», der die Segler der Typen «Horsa», «Waco» und «Hamilcar» schleppte.

Hptm. Henchoz zieht folgende Lehren:

Die Vorbereitung von Landungen in grossem Ausmasse bedingt zahlreiche Luftoperationen. Diese müssen vorerst gegen die Luftwaffe des Gegners geführt werden und diese so schwächen, dass eine mögliche Intervention in der Landungszone ohne schwerwiegende Folgen für die Entwicklung der Operationen bleibt.

Die Deckung der Landungsoperationen durch die Luftwaffe muss möglichst vollständig sein und folgende Aufgaben erfüllen:

- Schutz der Vorbereitung gegen die feindliche Aufklärung;
 - Geleitschutz der Landungsstreitkräfte in der Luft und zur See;
 - Unterstützung der Luftlandetruppen nach ihrer Absetzung;
 - Vernichtung der Küstenbatterien im Verein mit der Schiffsartillerie im Zeitpunkt der Landung.
- Der Erfolg der Luftlandetruppen hängt vom Luftschutz ab, der ihnen zuteil wird, von der Schnelligkeit, mit der sie sich zusammenschliessen können, um dem Feind in den Rücken fallen zu können, und schliesslich von den Nachschubmöglichkeiten.
- L.

Militärgerichtliche Urteile gegenüber Luftschutzdienstpflichtigen

In Anbetracht des Kriegsendes mag es unzeitgemäss erscheinen, militärgerichtliche Urteile, die gegenüber Luftschutzangehörigen ergangen sind, wiederzugeben. Und doch lassen sich an die in jüngster Zeit ergangenen Entscheide Schlussfolgerungen knüpfen, die festzuhalten sich heute noch lohnt.

Es ist uns von der letzten Grenzbesetzung her bekannt, dass sich gegen Ende derselben bei der Truppe Ermüdungs- und Erschlaffungserscheinungen zeigten. Wenn sich solche während des jetzigen Aktivdienstes dank der unvergleichlich günstigeren Bedingungen, wie kurze Ablösungsdienste, bessere Aufklärung und namentlich Lohn- und Verdienstersatz, nicht besonders spürbar machten, so kann kaum behauptet werden, dass sie ganz ausgeblieben sind.

Die nachstehenden drei Urteilsauszüge vermitteln uns Beispiele, die in diesem Sinne gewertet werden können. Das Schlafen auf der Alarmzentrale, das Nichtantreten zum Pikettdienst mit Rücksicht auf angebliche Gesundheitsschädigung, das Ueberhören des Fliegeralarms deuten auf ein solches Nachlassen in der Dienstauffassung hin.

Andererseits zeigen uns die Entscheide, dass es den Militärgerichten daran gelegen ist, das Aufkommen einer derartigen Einstellung mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Den auffallend schweren Strafen bleibt eine generalpräventive Wirkung kaum versagt.

1. Urteil des Territorialgerichts IIB vom 14. Dezember 1944 i. S. S. J.:

S. gehörte laut Aufgebot seines Kommandanten für die Zeit vom 2.—31. Mai 1944 dem Alarmdetachment

an. Während dieser Zeit hatte er sich bei Fliegeralarm unverzüglich am Besammlungsort einzufinden. Entgegen diesem Befehl, rückte er bei den Alarmen vom 27., 30. und 31. Mai nicht ein. Dem schriftlichen Befehl seines Kommandanten, ihm die Gründe seines Nichterscheinens bekanntzugeben, kam er ebenfalls nicht nach. Zu seiner Entschuldigung wandte er insbesondere ein, er sei schwerhörig und habe die Fliegeralarme überhört.

Das Gericht erkannte S. der wiederholten Dienstversäumnis schuldig, die gemäss MStG, Art. 82, vorliegt, wenn jemand, ohne die Absicht, sich der Stellungs- oder Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebot nicht Folge leistet. In der Nichtbefolgung des schriftlichen Befehls seines Vorgesetzten, sich zu entschuldigen, erblickte es Ungehorsam, der nach Art. 61 gegeben ist, wenn jemand einem an ihn oder seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.

Seinen Erwägungen ist unter anderem folgendes zu entnehmen: Der Behauptung des Angeklagten, er habe die Alarme nicht gehört, kann nur in bezug auf den 31. Mai Glauben geschenkt werden. An diesem Tag arbeitete er in einem Kühlschranks, so dass es tatsächlich zweifelhaft erscheint, ob er den Alarm hören konnte. Es ist dies zu seinen Gunsten zu verneinen. Bezüglich der übrigen Tage fehlt es hingegen an irgendwelchen Momenten, welche darauf hinweisen würden, dass sich S. an Oertlichkeiten befand, wo er die Alarme nicht hören konnte, um so mehr als sein Gehör nicht in erheblichem Masse geschwächt erscheint.

Andererseits lassen die widerspruchsvollen Aussagen des Angeklagten und seine offensichtlich dienstunfreundliche Einstellung, die sich schon aus dem Unterlassen der Entschuldigung zeigt, darauf schliessen, dass es sich bei seinen Angaben, namentlich auch bei seiner Vorschützung von Schwerhörigkeit, um blosses Ausreden handelt. Dies gilt um so mehr, als er weder dem vorgesetzten Offizier noch in der Voruntersuchung überhaupt diese Entlastungsmomente erwähnte, sondern sich vielmehr darauf beschränkte, zu erklären, er habe keine finanzielle Einbusse erleiden wollen.

Bei der Strafzumessung zog das Gericht die mehrmaligen Verfehlungen des S. erhöhend in Betracht und verurteilte ihn zu sechs Wochen Gefängnis unbedingt und zu den Verfahrenskosten.

2. Urteil des Territorialgerichtes IIIA vom 22. November 1944 i. S. A. F.:

A. gehörte als Portier eines Betriebes dessen Luftschutzorganisation an. Dieser ist er schon vor dem Kriege zugeteilt worden. Im Frühjahr 1944 war er nach einer Operation vor LUC gewiesen worden, die ihn bedingt tauglich erklärte, worauf er zum Dienstzweig Sanität umgeteilt wurde. Als ihn der Luftschutzleiter für die Zeit vom 26. August bis 2. September 1944 zum Pikettdienst kommandierte, während welchem ihm die Bedienung des Telefons übertragen wurde, machte er geltend, der körperliche Zustand erlaube ihm die Dienstleistung ohne Gesundheitsschädigung

nicht. So trat er während den ausgelösten drei Fliegeralarmen zum Dienst nicht an, wie er es überhaupt auch unterliess, gemäss Dienstbefehl des Luftschutzleiters am Vorabend seines Dienstantrittes im Portierhaus seine Bereitschaft zu quittieren.

Das Gericht erblickte im Verhalten des A. Dienstverweigerung, welcher sich gemäss MStG, Art. 81, schuldig macht, wer in der Absicht, sich der Stellungs- oder Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebot nicht gehorcht. Die Absicht des A., den Dienst um des Dienstes willen nicht zu leisten, nahm es als feststehend an. Es ging davon aus, dass sein Gesundheitszustand nicht derart ungünstig gewesen wäre, wie er von ihm dargestellt worden sei. Dies ergäbe sich schon daraus, dass er als Portier des Betriebes während der gleichen Zeit gleichfalls das Telefon zu bedienen hatte. Auch sei es ihm möglich gewesen, am 3. September 1944 an einem Verbandsschiessen mitzumachen. Es sei daher anzunehmen, dass der Angeklagte bei einigermaßen gutem Willen dem Aufgebot hätte Folge leisten können, ohne seine Gesundheit zu gefährden. Dies sei übrigens auch vom Vorsitzenden der LUC in seiner Vernehmung bestätigt worden.

Dass es A. unterliess, seine Dienstbereitschaft zu quittieren, bezeichnete das Gericht als Ungehorsam, den gemäss MStG, Art. 61, begeht, wer einem an ihn oder seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.

Es verurteilte ihn zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten, wobei es ihm in Anbetracht des guten Leumundes den bedingten Strafvollzug gewährte.

3. Urteil des Territorialgerichtes IIIA vom 22. November 1944 i. S. B. F.:

B. musste auf der Alarmzentrale Dienst leisten. Eines Nachts hatte er derart Schlaf, dass er sich auf zwei zusammengestellte Stühle hinlegte und einschlieft. Bei der Linienkontrolle der Auswertzentrale um 0123 wurde daher das Telefon nicht abgenommen.

Das Gericht hatte sich einmal zu fragen, ob dieser Tatbestand als Wachtvergehen oder lediglich als Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu betrachten sei, wofür letztere unter eine leichtere Strafandrohung gestellt ist. Des Wachtvergehens macht sich gemäss MStG, Art. 76, unter anderem schuldig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ausserstande setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen, der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften nach Art. 72, wer ein Reglement oder eine andere allgemeine Dienstvorschrift nicht befolgt.

Das Gericht kam zum Schluss, dass im Verhalten des B. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften zu erblicken sei. Seinen Erwägungen sei im wesentlichen folgendes entnommen: Der Luftschutz ist eine besondere Organisation, für dessen Dienstausbildung besondere Vorschriften bestehen. Das Luftschutz-Dienstreglement bezeichnet den Dienst in einer Alarmzentrale nicht als Wachtvergehen und verwendet den Ausdruck «Wache»

überhaupt nicht. Es erklärt auch die allgemeinen Vorschriften des Dienstreglementes der Armee nicht subsidiär als anwendbar. Auch nach aussen hin treten die Luftschutzangehörigen bei der Ausübung ihres Dienstes in der Alarmzentrale nicht als Wache gemäss Dienstreglement auf. Es ist somit davon auszugehen, dass die ABV-Dienstleitung die Pflichten ausschliesslich normiert, welche der Dienst auf der Alarmzentrale verlangt. Zu diesen Pflichten gehört vor allem die Wachsamkeit, dann aber auch die Beobachtung des

Verbot, während der Dienstausbübung abzuliegen. B. hat vorsätzlich diesem Verbot zuwidergehandelt und sich dadurch ausserstande gesetzt, den Kontrollruf abzunehmen.

Bei der Strafzumessung zog es erhöhend in Betracht, dass B. kurz vorher wegen des gleichen Vergehens bereits disziplinarisch mit drei Tagen Arrest bestraft worden war. Es verurteilte ihn zu zwei Monaten Gefängnis, gewährte ihm indessen, in Anbetracht seines guten Leumundes, den bedingten Strafvollzug. Or.

Wenn der Hund bellt - dann ist ein Mensch zu retten!

Irgendwo unter den Trümmern liegt ein Mensch — der Hund weiss es. Wie weiss er es? Dieser Mensch ist noch lebend. Der Hund weiss das ebenfalls. Wie weiss er es? Das sind zwei seltsame Eigenschaften der Hunde, die in England zur Lebensrettung herangezogen und ausgebildet werden. Die folgende Geschichte ist von Oberst William Watkins Dove, Offizier des Britain's Ministry of Aircraft Production Dog Training Headquarters, erzählt worden.

Während des Luftkrieges über England in den Jahren 1940/1941 gab es nur eine Möglichkeit, unter Trümmern begrabene Opfer eines Luftangriffes festzustellen, nämlich die, Truppen tüchtiger Bergungsleute einzusetzen, die die Trümmer von Hand wegzuschaffen hatten. Es brauchte viele Stunden, um die kleinsten Trümmerhaufen wegzuräumen, und Tage für Schutthaufen grosser Gebäude. Zahlreiche Personen verloren ihr Leben aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht rechtzeitig gefunden und in ärztliche Versorgung gebracht werden konnten. Derartige Vorfälle sollten sich nicht mehr wiederholen.

Seitdem die Luftschutzbehörden die Mithilfe von Hunden verwenden, die beim Luftfahrtministerium ausgebildet wurden, ist kein einziger Fall mehr vorgekommen, da ein Verschütteter nachträglich entdeckt wurde, nachdem der Hund auf seine Art «alles gut» gemeldet hatte. Niemand weiss genau, warum und wie ein Hund in der Lage ist, einen Verschütteten herauszuspüren. Alles, was wir wissen, ist, dass er es vollbringt, und zwar unter den widrigsten Verhältnissen.

Einer unserer Hunde, der mit dem «Viktoria-Kreuz für Hunde» ausgezeichnet war, stellte einmal sechs Verschüttete fest, die unter mehr als drei Meter hohem Schutt, Trümmern und Staub begraben waren. Nichts scheint die Hunde abzulenken; sie arbeiten auf allen möglichen Stätten und unter den unmöglichsten Verhältnissen. Ein Teil der Trümmer kann in Brand sein; geborstene Gasleitungen können die Umgebung vergiften; der Geruch von explosiven Gasen, Staub und Rauch kann alles verpesten; wenn aber ein Mensch unter den Trümmern liegt, so werden die Hunde ihn finden. Ich habe einen Hund gekannt, der eine

Frau gerochen hat, die unter den Trümmern eines in Brand geratenen Gummiwarenhauses lag. Die Feuerwehrleute und Rettungsmannschaften erstickten fast im Gestank des verbrannten Gummis, doch der Hund konnte die genaue Stelle bezeichnen, wo die Frau verschüttet lag.

Keiner unserer Hunde ist speziell für die Rettung von Luftangriffs-Opfern ausgebildet. Sie alle haben jedoch den äusserst strengen Kurs für die Ausbildung von Wachhunden für Flugplätze zu bestehen, in welchem sie dazu erzogen werden, Verbrecher und Spione bis zu einer Distanz von 400 Metern zu riechen. Hunde mit dem besten Geruchssinn für Wachdienst sind nicht ohne weiteres gute Luftschutzhunde. Aber die besten werden auf einer Versuchsstelle, einer alten Trümmerstätte, erprobt, wobei Freiwillige, deren Geruch absichtlich gefälscht wird, unter dem Schutt begraben werden. Sofern die Hunde beim ersten Versuch gut abschneiden, werden die Männer tiefer vergraben und mit Balken und Trümmern hoch zugedeckt. Es gibt Hunde, die eine natürliche Begabung für diese Arbeit haben. Andere wiederum versagen vollkommen. Diejenigen, welche von Natur aus dafür begabt sind, erfassen die Aufgabe sehr rasch. Nach einem oder zwei Versuchen werden sie jeden Menschen, der irgendwo unter Trümmern versteckt ist, mit untrüglicher Sicherheit finden. Die Hunde sind unfehlbar, und jeder hat seine eigene Methode, mitzuteilen, dass er ein Opfer ausfindig gemacht hat. Dies kommt daher, weil nur ein Mann, sein Erzieher, mit diesem Hund arbeiten darf. Es ist äusserst wichtig, dass dieser Mann seinen Hund gründlich kennt und versteht, was er anzugeben versucht. Glücklicherweise ist die Art aller Hunde die gleiche, wie sie anzeigen, ob ein Opfer noch lebend ist oder nicht.

Der Hund wird über die ganze Trümmerstätte geführt, vorzugsweise gegen den Wind. Wenn er ein Opfer herauspürt und wenn die Person noch lebend ist, bleibt der Hund stehen und beginnt sofort zu bellen. Aber kein Hund bellt, wenn er eine tote Person anzeigt. Die meisten bezeichnen die Stelle, sitzen ab, mit dem Schwanz zwischen